

Fahrvergünstigung; Versteuerung bei Versorgungsempfängern

Mit der Inanspruchnahme von Fahrvergünstigungen fließen den Senioren (Rentner, Versorgungsempfänger, Hinterbliebene) Sachbezüge, sprich ein geldwerter Vorteil zu.

Die Versteuerung erfolgt nach wie vor nach § 8 Absätze 2 und 3 Einkommensteuergesetz (EStG).

Ein geldwerter Vorteil durch die Inanspruchnahme von Fahrvergünstigungen ist wie „Arbeitslohn“ zu besteuern. Deutlicher: Wer Fahrvergünstigung in Anspruch nimmt, erhält Arbeitslohn. Dies ist wichtig, um die Besteuerung zu verstehen.

Im § 9a EStG „Pauschbeträge für Werbungskosten“ heißt es:

Für Werbungskosten (WK) sind bei der Ermittlung der Einkünfte die folgenden Pauschbeträge abzuziehen, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden:

1. a) **von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit** vorbehaltlich Buchstabe b: ein Arbeitnehmer-Pauschbetrag von **920 Euro**; daneben sind Aufwendungen nach § 4f (Kinderbetreuungskosten) gesondert abzuziehen
- b) **von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, soweit es sich um Versorgungsbezüge** im Sinne des § 19 Abs. 2 EStG handelt: ein Pauschbetrag von **102 Euro**;
2. *von den Einnahmen im Sinne des § 22 Nr. 1, 1a und 5*

Der Pauschbetrag nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b darf nur bis zur Höhe der um den Versorgungsfreibetrag einschließlich des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2) geminderten Einnahmen, die Pauschbeträge nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 und 3[4] [Ab 01.01.2009: und Nr. 3] dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden.

Im Klartext heißt das: Vom geldwerten Vorteil durch die Inanspruchnahme von Fahrvergünstigungen wird für die Besteuerung ein Werbungskostenpauschbetrag von **bis zu 920 Euro**, höchstens jedoch der Betrag des geldwerten Vorteils, abgezogen. Das dürfte in aller Regel dazu führen, dass kein Steuerabzug mehr anfällt.

Wem aufgrund seiner Tätigkeit vor Eintritt in den Ruhestand bereits ein Freibetrag nach § 8 Absatz 3 EStG zugestanden hat, behält diesen auch, wenn er aus einer Tätigkeit im Unternehmensbereich Personenverkehr in den Ruhestand getreten ist. Dieser Freibetrag mindert den geldwerten Vorteil aus der Inanspruchnahme von Fahrvergünstigungen. Diese Einzelfälle müssen aber individuell betrachtet und beurteilt werden. Eine differenzierte Darstellung sprengt den Rahmen dieser allgemeinen Information.

Wem entgegen dieser Ausführungen im laufenden Kalenderjahr Lohnsteuer wegen der Inanspruchnahme von Fahrvergünstigungen abgezogen worden ist, sollte sich zuviel gezahlte Steuern im Wege der Einkommensteuererklärung vom Finanzamt zurückholen.